

Umweltbeitrag

zum Bebauungsplan „Katzensteige, 11. Änderung“
im Stadtteil Tübingen

Fassung: 09. Februar 2022

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Vorhabensträger	Stadt Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten
Ort/Gemarkung:	Tieringen
Projektbezeichnung:	Bebauungsplan „Katzensteige, 11. Änderung“
Projektnummer:	1008
Bearbeiter:	Schriftliche Ausarbeitung: Matthias Janisch, M.Sc. Biologie Geländeerfassung: Dipl. Biol. Dagmar Fischer Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens.....	5
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	5
1.3 Gebietsbeschreibung.....	6
1.3.1 Angaben zum Standort.....	6
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben	9
1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen.....	9
1.4 Vorhabensbeschreibung.....	11
2 Wirkfaktoren der Planung	11
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase	11
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	12
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren..	12
3.1 UVP-Pflicht.....	12
3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	12
3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	13
4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung	14
5 Planinterne Maßnahmen	18
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	18
5.2 Hinweis § 20 DSchG	18
6 Zusammenfassung.....	19
7 Quellenverzeichnis.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Ortslage Tieringen.....	6
Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild	7
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.....	8
Abbildung 4: Lage des Plangebiets innerhalb der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen.....	10
Abbildung 5: Überlagernde Darstellung der 10. und 11. Änderung des Bebauungsplans „Katzensteige“	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes.....	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete und Flächen.	9
Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung.....	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt die 11. Änderung des Bebauungsplans „Katzensteige“ im Südosten des Ortsteils Tieringen. Dabei soll eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Parken“ in eine Gewerbefläche überführt werden, um die Erweiterung betriebseigener baulicher Anlagen zur Kommissionierung und Lagerung von Wertstoffen des Unternehmens zu ermöglichen. Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche umfasst ca. 0,4 ha. Mit den Baumaßnahmen soll im Mai 2022 begonnen werden.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind hierbei mitzurechnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 11. Änderung“ umfasst teilweise das Flurstück 1142 des Firmenareals Interstuhl. Hierbei handelt es sich im Bestand um einen Firmenparkplatz im Innenbereich, welcher durch die geplante Erweiterung des Firmengebäudes entfallen soll. Mit der geplanten 11. Änderung wird eine Nachverdichtung im Innenbereich erreicht, sodass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB angesehen werden kann.

Da der vorliegende Bebauungsplan einen Geltungsbereich von ca. 0,4 ha aufweist, wird die Grenze der zulässigen Grundfläche von 20.000 m² deutlich unterschritten.

Weitere Bebauungspläne oder Änderungen im engeren Zusammenhang sind nur im geringen Umfang vorgesehen.

Zudem begründet der Bebauungsplan kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen ebenfalls nicht.

Da hiermit alle Voraussetzungen für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB gegeben sind, wird auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren verzichtet und den betroffenen Bürgern und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ferner wird im beschleunigten Verfahren auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

1.3 Gebietsbeschreibung

1.3.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des am südöstlich von Tübingen gelegenen Flurstück Nr. 1142. Es befindet sich auf einer Höhe von etwa 800 m ü. N.N. in südexponierter Lage. Das Plangebiet wird derzeit als Parkfläche genutzt und grenzt unmittelbar an das westlich gelegene Firmengelände der Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. an.



Legende: rote Fläche = Plangebiet, Darstellung unmaßstäblich

Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Ortslage Tübingen

Die Fläche für die geplante Betriebserweiterung umfasst etwa 0,4 ha und wird derzeit vollständig von Parkplätzen eingenommen. Im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutztes Grünland an. Im Süden befinden sich weitere Parkplatzflächen. Die westliche Plangebietsgrenze bildet das Firmenareal der Firma Interstuhl. Das Plangebiet ist vollständig durch Verkehrswege erschlossen und besitzt eine direkte Anbindung an die südlich verlaufende L440 nach Oberdigrisheim und die Obere Bärastraße im Nordwesten.



Legende: rote Linie = Plangebiet, Darstellung unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild



Foto 1: Parkplätze innerhalb des Plangebiets. Blickrichtung Osten



Foto 2: Parkplatz mit angrenzender Böschung und Grünland. Blickrichtung Nordwesten



Foto 3: Zufahrt zu den Firmenparkplätzen. Blickrichtung Westen.



Foto 4: Böschungsstreifen am Rande der Gewerbefläche. Blickrichtung Osten.



Foto 5: Blick Richtung Südwesten auf das Gelände der Firma Interstuhl und die davor liegenden Parkflächen.

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Ausweisung als bestehende Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe. Es bestehen keine dem Planvorhaben entgegenstehenden Ausweisungen innerhalb des Plangebiets.
Flächennutzungsplan Meßstetten (VG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim, 2018)	Ausweisung der Fläche für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets als bestehende Siedlungsfläche für Mischgebiete. Es bestehen keine dem Planvorhaben entgegenstehenden Ausweisungen innerhalb des Plangebiets.

1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete und Flächen.

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes Im nahen Umfeld des Planungsgebiet befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop: - „Schlehenhecke am Katzensteig“, (Biotop-Nr. 178194175086) in ca. 150 m Entfernung (SO) - „Waldrand O Tieringen“, (Biotop-Nr. 278194176162) in ca. 115 m Entfernung (O)
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes Im nahen Umfeld des Planungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete: - FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), ca. 60 m in östlicher Richtung - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 400 m südwestlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturparke	Ausweisungen innerhalb des Plangebiets: - Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet. Die Ortschaft Tieringen ist vollumfänglich vom LSG („Großer Heuberg“, Schutzgebiets-Nr. 4.17.042) umgeben.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet. Die am nächsten gelegene FFH-Mähwiese befindet sich in ca. 30 m Entfernung in östlicher Richtung. (Bezeichnung: Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tieringen, Katzensteig, Nr. 6510800046059464)

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet Ausweisungen der nahen Umgebung: - Biotopverbund mittlerer Standorte, die oben genannte FFH-Mähwiese ist als Kernfläche der Biotopverbundplanung in ca. 30 m östlich zum Vorhabensbereich definiert.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung



Legende: rote Fläche = Vorhabensgebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG), grüne Fläche = Waldbiotopkartierung, blau schraffierte Fläche = FFH-Gebiet, gelbe Fläche = FFH-Mähwiese, Naturpark, LSG, Biotopverbund = keine Darstellung

Abbildung 4: Lage des Plangebiets innerhalb der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

1.4 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Katzensteige, 11. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des großen Gebäudekomplexes der Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG im Stadtteil Tieringen zu schaffen. Aufgrund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Die seit dem Jahr 2012 rechtskräftige 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“ sieht für das Plangebiet die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Parken vor, sodass der Vorhabensbereich im derzeitigen Bestand als Firmenparkplatz genutzt wird. Da die Firma Interstuhl am Standort weitere Flächen zur Expansion benötigt, ist es erforderlich diesen Parkplatzes zu überbauen.



Abbildung 5: Überlagernde Darstellung der 10. und 11. Änderung des Bebauungsplans „Katzensteige“

2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen

- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Vegetationsstrukturen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit im Rahmen der zu erwartenden Arbeiten auf dem Betriebsgelände
- Lärm- und Staubemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anlieferung, Abfuhr)

3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha und unterschreitet damit die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich. Die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist damit gegeben.

Etwa 400 m westlich des Plangebiets und ebenfalls innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers, befindet sich das Plangebiet für die geplante Änderung des Bebauungsplans „Harrgart“. Es handelt sich hierbei um eine sehr kleinräumige Bebauungsplanänderung auf einer Fläche von ca. 1.680 m², sodass auch in Summe mit der zukünftig geplanten Bebauungsplanänderung „Katzensteige“ keine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche von 20.000 m² zu befürchten ist.

3.1 UVP-Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das etwa 60 m östlich gelegene FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819-341) und das etwa 400 m südlich gelegene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441).

Durch die gegenwärtige Nutzung als Parkfläche, die unmittelbar angrenzende Gewerbebebauung und die südlich verlaufende L 440, besteht eine Vorbelastung hinsichtlich Lärm-, Licht-

und Staubemissionen im räumlichen Zusammenhang. Durch die geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzfläche ist mit einer Erhöhung der Betriebsamkeit und des Verkehrsaufkommens im Plangebiet zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf die Betriebszeiten der Firma Interstuhl und sind gegenüber den bestehenden Belastungen von untergeordneter Bedeutung.

Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht ein Höhenunterschied von etwa 20 m bei einer Steigung von bis zu 14%. Die topografischen Verhältnisse sorgen dafür, dass die Anlage von weiteren Betriebsgebäuden und die Tätigkeiten auf dem Gelände, für Arten innerhalb des FFH-Gebiets kaum wahrnehmbar sein werden.

Die bestehende Bebauung des Gewerbegebiets schirmt die geplanten Gebäude gegenüber dem südlich gelegenen Vogelschutzgebiet ab. Hinsichtlich Lärm-, Licht- und Staubemissionen bestehen Vorbelastungen durch die Gewerbebebauung und die L 440. Die durch den Betrieb weiterer Anlagen zu erwartenden Beeinträchtigungen werden das bestehende Maß nicht wesentlich überschreiten.

Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kann ausgeschlossen werden.

3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Errichtung eines betriebseigenen Wertstoffhofs innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebiets. Die Anlage dient der Sammlung von Reststoffen aus der Produktion, um sie dann durch beauftragte Entsorgungsunternehmen abzutransportieren. Die Entsorgung von Schad- und Gefahrenstoffen ist auf dem Gelände nicht vorgesehen. Anlage und Betrieb eines Wertstoffhofes unterliegen den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist nicht mit Schweren Unfällen zu rechnen, welche eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen können.

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt:

☒ ja ☐ nein

4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen von geschotterten Parkplätzen (60.23) und asphaltierten Zufahrten und Verkehrswegen eingenommen (60.21) eingenommen. Die verschiedenen Parkbereiche werden von Böschungstreifen unterteilt, die mit Gehölz (45.12) - und Saumvegetation (35.64) bestanden sind. Die Böschungen fallen relativ steil ab und werden am Böschungsfuß mit Trockensteinmauern (23.40) gesichert. Verkehrsbegleitende Einzelgehölze (45.30) sorgen ebenfalls für eine Durchgrünung der Parkflächen. Der Westliche Teil des Plangebiets umfasst gepflegte und mit Zierrasen (33.80) bestandene Grünflächen und Einzelgehölze (45.30), die das bestehende Firmenareal der ortsansässigen Firma Interstuhl eingrünen. Die vorhandenen Straßenlaternen ermöglichen eine vollständige Beleuchtung der Verkehrswege und Parkflächen. Bei den Einzelbäumen innerhalb der Eingriffsfläche handelt es sich überwiegend um Spitz-Ahorn sowie einzelne Linden und einen Kirschbaum. Die Strauchvegetation entlang der Böschungstreifen besteht aus Liguster, Hartriegel, Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Hasel, Flieder, Heckenrose, Spierstrauch und Johannisbeere. Unmittelbar angrenzend befindet sich überwiegend bestehende Gewerbebebauung und weitere Parkflächen. Östlich, in nur 20 m Entfernung befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland. Aufgrund der vorhandenen Vegetation kann das Plangebiet von zweigbrütenden Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Die im Plangebiet vorhandenen Trockensteinmauern eignen sich, auch durch die südliche Ausrichtung, als Versteck- und Sonnenplätze für Reptilien. Eine Anbindung an das östliche Offenland ist aufgrund der räumlichen Nähe und des insgesamt geringen Verkehrsaufkommens auf den Parkplätzen gegeben.	Durch das Vorhaben wird eine ca. 0,4 ha große Fläche beansprucht. Die im Plangebiet vorhandene Vegetation wird durch das Vorhaben entfernt und überbaut. Es kommt außerdem zum Verlust der als Reptilienversteck geeigneten Natursteinmauern. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern, werden strukturelle Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um ein Abwandern von Reptilien in benachbarte Habitate zu erwirken. Fäll- und Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Entfernung der Natursteinmauer sowie weitere oberirdische Versteckstrukturen sollten ab Ende März, zum Beginn der aktiven Phase der Reptilien, entfernt werden. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Vergrämuung von Reptilien aus dem Plangebiet bei gleichzeitiger Aufwertung geeigneter Lebensräume unmittelbar angrenzend an das Plangebiet umgesetzt. Artenschutzrechtliche Beurteilung Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Im Zuge der Analyse wurde das Plangebiet auf die Eignung als Lebensraum verschiedener geschützter Arten hin untersucht. Die Ergebnisse sind der artenschutzfachlichen Relevanzuntersuchung zu entnehmen.
Schutzgut Boden	

Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:50.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit der Impressamergel-Formation. Das Plangebiet ist Teil des vollständig erschlossenen Gewerbegebiets von Tübingen. Entsprechend der Bodenkarte des LGRB (1:50.000) liegen keine bodenkundlichen Daten vor und das Gebiet wird der bodenkundlichen Einheit der Siedlung zugeordnet. Durch die Herstellung als Parkplatz mit geschotterten Parkflächen und asphaltierten Zufahrtswegen sind die Böden verdichtet und vorbelastet. Geringe Vorbelastungen bestehen auch im Bereich der begrünten Böschungen und der mit Zierrasen hergestellten Flächen auf dem Firmenareal der Firma Interstuhl. Durch die angrenzende Bebauung und die regelmäßige Pflege der Grünflächen ist auch auf diesen Flächen mit verdichteten Böden zu rechnen. Die natürliche Bodenfunktionen innerhalb des Plangebiets ist bereits erheblich gestört.	Durch das Vorhaben ist mit Verdichtungen und Versiegelungen unterschiedlichen Grades auf bisher unbebauten Flächen zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die im Westen des Plangebiets gelegenen Zierrasenfläche. Der Großteil des Plangebiets wurde bereits vollständig versiegelt, sodass die zu erwartenden Beeinträchtigungen das bestehende Maß nicht wesentlich überschreiten werden. Das Planvorhaben sieht die Erweiterung von Gewerbeflächen zur Errichtung eines Wertstoffhofes vor. Zum Schutz der Böden ist bei der geplanten gewerblichen Nutzung von der Verwendung versickerungsfähiger Beläge abzusehen.
Schutzgut Wasser	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Grundwasser Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:50.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich in der Formation des Hangschutt. Es handelt sich dabei um meist lehmigen Gesteinsschutt der je nach lithologischer Ausbildung eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit besitzt. Innerhalb des Plangebiets kann Oberflächenwasser nur auf der westlich gelegenen und mit Zierrasen hergestellten Grünfläche der Firma Interstuhl versickern. Im Bereich des Parkplatzes ist eine ungestörte Versickerung nicht mehr möglich. Die unbebauten Böschungsbereiche sind überwiegend zu steil, um eine großflächige Versickerung von Oberflächenwasser zu ermöglichen. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der bestehenden Versiegelungen innerhalb des Plangebiets erheblich gestört. Oberflächenwasser Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Beim nächstgelegenen Oberflächengewässer handelt es sich um die etwa 110 m westlich verlaufende Obere Bära (Gewässer ID 7015), welche überwiegend verdolt durch Tübingen fließt.	Der Großteil des Plangebiets wurde bereits vollständig versiegelt, sodass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch weitere Versiegelungen das bestehende Maß nicht wesentlich überschreiten werden. Das Planvorhaben sieht die Erweiterung von Gewerbeflächen zur Errichtung eines Wertstoffhofes vor. Zum Schutz der Böden ist bei der geplanten gewerblichen Nutzung von der Verwendung versickerungsfähiger Beläge abzusehen.
Schutzgut Klima / Luft	

Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss Die im Plangebiet liegenden Grünflächen stellt grundsätzlich Kaltluftentstehungsflächen dar. Die Neigungsverhältnisse sorgen dafür, dass gebildete Kaltluft in Richtung des Gebäudekomplexes der Firma Interstuhl abfließen und dieser den Abfluss entstehender Kaltluft unterbindet. Die betroffenen Flächen sind zudem sehr klein und tragen entsprechend wenig zur Kaltluftproduktion bei. Luftregeneration und Klimapufferung Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Einzelgehölze und Gehölzgruppen, die eine positive Auswirkung auf die Luftregeneration und Klimapufferung haben.	Das Vorhaben führt zu einem Funktionsverlust der kaltluftproduzierenden Grünflächen innerhalb des Plangebiets. Es handelt sich dabei um sehr geringe Produktionsflächen, deren produzierte Kaltluft keine Siedlungsrelevanz besitzt. Durch eine Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen kann der Eingriff in die Flächen zur Luftregeneration und Klimapufferung reduziert werden.
Schutzgut Landschaftsbild	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gewerbegebiets von Tieringen und stellt damit einen Teil des vollständig erschlossenen Siedlungskörpers dar. Das im Westen angrenzende Gewerbegebiet wird geprägt durch den Gebäudekomplex der Firma Interstuhl. Trotz der im Osten angrenzenden Offenlandflächen und bewaldeten Hänge und des im Süden unbebaut daliegenden Schlichemtals, besteht der Eindruck eines stark anthropogen geprägten Siedlungsrandes. Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen aufgrund der unmittelbar angrenzenden Gewerbebebauung und der relativ steilen Hanglage nicht. Lediglich von Süden her, ist das Plangebiet gut einsehbar.	Durch die Planung kommt es im Wesentlichen zur Umnutzung einer geschotterten und asphaltierten Parkfläche. Positiv hervorzuheben ist, dass die Planung zur Erweiterung von Gewerbeflächen auf bereits überbaute Flächen des Innenbereichs zurückgreift, die aufgrund der Lage von der umliegenden Wohnbebauung kaum einsehbar sind. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch das bestehende Gewerbegebiet und die etwas abgeschirmte Lage hinter den Firmengebäuden der Firma Interstuhl sorgen dafür, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes das bestehende Maß nicht wesentlich überschreiten werden.
Schutzgut Fläche	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Gewerbegebiets.	Die Planung greift auf eine bestehende Nutzung als Gewerbefläche zurück und sorgt dadurch für eine Verminderung des Siedlungsdrucks auf unbebaute Flächen im Außenbereich. Da die Flächen bereits vollständig erschlossen und -entsprechend der zulässigen Bebauung – versiegelt sind, kommt es durch das Planvorhaben nicht zum Verbrauch wertvoller unbebauter Flächen. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche bleiben dadurch gering.

Schutzgut Mensch	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets und umfasst Mitarbeiterparkplätze der Firma Interstuhl sowie die zugehörige Eingrünung der Parkplätze und des angrenzenden Firmengebäudes. Mit Gehölzen und Saumvegetation bestandene Böschungen sorgen dafür, dass sich das Plangebiet relativ harmonisch in die Landschaft fügt. Die Nutzung verfolgt rein verkehrliche und gewerbliche Ziele. Es sind keine Erholungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets vorhanden und aufgrund der verkehrlichen Erschließung und der angrenzenden Gewerbebebauung ist eine Erholungsfunktion für den Menschen nicht gegeben. Etwa 150 m nördlich befindet sich ein Mischgebiet, welches überwiegend wohnbaulich genutzt wird. Aufgrund der Topografie bestehen nur geringfügige Sichtbeziehungen. Zum nächstgelegenen Wohngebiet, etwa 200 m nördlich bestehen keine direkten Sichtbeziehungen.	Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Anlagen- und betriebsbedingt entstehen, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, keine Beeinträchtigungen für die nächstgelegene Wohnbaunutzung.
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich sind keine Kulturgüter bekannt. Sachgüter werden über das Schutzgut Pflanzen/ Tiere abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Entfernung von Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Eingriffsfläche ist außerhalb der Brutzeiten ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist (**V1**).

Da sich geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets befinden, kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Bauphase werden strukturelle Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um ein Abwandern von Reptilien in benachbarte Lebensräume zu bewirken (**V2**).

Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Schutzgut Wasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Bodenflächen ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten. Durch die Nähe der „Oberen Bära“ als Vorfluter besteht die Möglichkeit der dezentralen Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich der Bauungsplanerweiterung und des angrenzenden Außenbereichs zur schadlosen Beseitigung.

Schutzgut Landschaftsbild

Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhen.

Schutzgut Mensch

Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

5.2 Hinweis § 20 DSchG

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Katzensteige, 11. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des großen Gebäudekomplexes zur Kommissionierung und Lagerung von Wertstoffen der Firma Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG im Stadtteil Tieringen zu schaffen.

Aufgrund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden, vollständig erschlossenen Parkplatz. Habitatstrukturen sind nur geringfügig entlang der begrünten Böschung vorhanden. Die Belange des Artenschutzes werden daher in einem artenschutzfachlichen Kurzgutachten berücksichtigt. Die Eingrünung des Plangebiets kann zweigbrütenden Vogelarten und Reptilien als Lebensraum dienen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) sind daher Maßnahmen der Vermeidung umzusetzen. Fällarbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Um eine Tötung von Individuen der Zauneidechse möglichst ausschließen zu können, werden strukturelle Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt und an das Plangebiet angrenzende Flächen durch Schaffung geeigneter Habitatstrukturen wie Totholzhaufen aufgewertet.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die eine besondere Schwere aufweisen. Eine, das normale Maß überschreitende, Verschlechterung des Naturhaushaltes tritt ebenfalls nicht ein. Positiv ist zu werten, dass die Planung auf eine bestehende Nutzung im Innenbereich zurückgreift.

Balingen, den 09. Februar 2022

i. V. Tristan Laubenstein

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Baugesetzbuch (Stand: September 2021)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: August 2021)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Dezember 2020)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

Internet

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml (Stand: Februar 2022)

maps.lgrb-bw.de – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (Stand: Februar 2022)

<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer> (Stand: Februar 2022)